

Kanu-Club Warburg 1958 e.V.

Satzung Kanu - Club Warburg 1958 e. V.

Telefon Bootshaus 05641/3714

Neufassung vom 14.10.92

Mail: info@kanuclub-warburg.de

Internet: www.kanuclub-warburg.de

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Kanu Club führt den Namen: "Kanu - Club Warburg 1958 e. V."
Er ist dem Deutschen Kanu Verband Nordrhein Westfalen angeschlossen.
Der Sitz des Kanu Club Warburg ist in 34414 Warburg
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Warburg eingetragen.

§ 2. Der Zweck des Vereins

Der Kanu Club Warburg 1958 e. V. ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.
Der Kanu Club Warburg 1958 e. V. hat die Aufgabe, Kanurennen, Kanuwanderfahrten und Kanuslalom (Volkssport) zu pflegen und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Zweck des Vereins ist es den Kanusport, z. B. Wettkämpfe und Wanderfahrten unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu pflegen.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitgliedschaft
- b) Fördermitglied

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Antragsformular und die Satzung des KCW anerkennt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

Die Mitgliedschaft ist 4 Wochen nach Abgabe des Antragformulars und Zustimmung des Vorstandes gültig.

Fördermitglieder sind keine aktiven Mitglieder des Vereins. Sie dürfen an geselligen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben sie in sportlichen und geschäftlichen Belangen kein Stimmrecht.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist nur schriftlich zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Das Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Von dem Mitgliede werden Beiträge erhoben, welche im ersten Quartal des Jahres zu zahlen sind.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6. Organe des Vereins

- a) der Vorstand

| | | | |
|----------------|----------------|-----------------|------------|
| 1. Vorsitzende | 2. Vorsitzende | Geschäftsführer | |
| Kassierer | Sportwart | Wanderwart | Jugendwart |

- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand tritt zusammen:

- a: monatlich
 - b: innerhalb von 36 Std., wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

§ 7. Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand (1. + 2. Vorsitzender und Geschäftsführer) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, die Fachwarte und der Kassierer auf die Dauer von zwei Jahren, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die mindestens seit einem Jahr Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches mindestens

14. Jahre alt ist, eine Stimme. Jugendliche unter 14. Jahren können

ihre Stimme durch einen Erziehungsberechtigten abgeben.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. (Poststempel)

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel

der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die 9, 10, und 11 entsprechend.

§ 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen, sowie Sachwerte, der Stadt Warburg zu, die es aber nur für sportliche Zwecke zu verwenden hat. Falls nach der Auflösung des Vereins, ein neuer gemeinnütziger Kanu Verein ins Leben gerufen wird, müssen die gesamten Werte dem neu gegründeten Verein übergeben werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.01.93 geändert.

Der Vorstand

